jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/5 89/08/0246

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1991

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §308 Abs1;

Rechtssatz

Auch dann, wenn wegen des Bestandes zweier pensionsversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse Beiträge gezahlt wurden, die die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage überstiegen, gebührt für diese Zeit kein höherer Überweisungsbeitrag, weil § 308 Abs 1 ASVG eine von Beitragshöhe und Zahl der Beschäftigungsverhältnisse unabhängige pauschale Berechnung desselben vorsieht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080246.X01

Im RIS seit

09.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at